



Kreisschreiben Nr. 7/8 / 2015

des Synodalarates an die Mitglieder der Verbandssynode, an die Kirchgemeinderäte und die Pfarrämter, an die Katechetinnen, Sozialdiakone, Organistinnen und an die Vorstände der Kirchlichen Bezirke

	Inhalt	Seite
	Editorial	3
1	Sommersynode 26. und 27. Mai 2015: Beschlussprotokoll	5
2	Sommersynode 26. und 27. Mai 2015: Medienmitteilung	7
3	Referendumpflichtiger Beschluss der Sommersynode: Liturgien für Ordination und Beauftragung	11
4	Beschluss des Synodalarates: Nachführung der Dienst-anweisungen für Pfarrerinnen und Pfarrer	32
5	Referendumpflichtiger Beschluss der Sommersynode: Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5/7	33
6	Beschluss der Sommersynode: Reglement für die Kirchlich-Theologische Schule, Anpassung Artikel 1a und 1b	34
7	Synode: Ergänzungswahlen 2015; Wahlanordnung des Synodalarates	35
8	Konferenzen: «Kirche 21 – gemeinsam Zukunft gestalten»	37
9	Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz: Neuer Vertrag mit Beratungsstelle	38
10	Kollekten-Empfehlung: Bibelsonntag, 30. August 2015	39
11	Betttag am 20. September: Bettagsbotschaft, Bettagskollekte	40
12	Kollekten-Ergebnis: Kirchensonntag 2015	41
13	Amtseinsetzungen: Neue Pfarrerinnen und Pfarrer	42
14	Kirchenmagazin «Ensemble», Redaktionsschluss 21. August 2015	43

Liebe Leserin, lieber Leser

In den letzten Monaten ist in Sachen «Kirche und Staat» einiges geschehen: In vielen Gemeinden gab es Diskussionen und Podien zum Thema. Dabei wurde deutlich, dass sich eine Verlagerung der Thematik ergeben hat. Begann die Debatte vor zwei Jahren mit der Frage: «Was kostet die Kirche?», so heisst es mittlerweile: «Welchen Wert hat die Kirche?». In der Politik und in den Medien ist das Bewusstsein für die grosse Bedeutung und Wirkung der Kirche in der Gesellschaft enorm gewachsen. Das zeigte sich auch an der BEA mit dem gut besuchten Kirchenstand und der viel beachteten Kirchenzeitung «Kirche ist mehr als du glaubst».

Viel Aufmerksamkeit fand natürlich die Pressekonferenz des Regierungsrates von Ende März mit der Vorstellung des Expertenberichts mit dem Titel «Das Verhältnis von Kirche und Staat» von Rudolf Muggli und Michael Marti. Der Regierungsrat reagierte mit dem Bericht «Weiterentwicklung des Verhältnisses Kirche – Staat», in dem er dem Grossen Rat in acht Leitsätzen Vorschläge unterbreitete.

Ende Mai befasste sich die Synode unserer Landeskirche im

Rahmen ihres Vorberatungs- und Antragsrechts mit den beiden Berichten und bezog Stellung: Diese Stellungnahme wird – wie diejenige zum Bericht Rudolf Muggli und Michael Marti – von den anderen Landeskirchen und dem Kirchgemeindevorstand unterstützt.

Alle Stellungnahmen und Expertenberichte sind auf der Website von Refbejuso abrufbar: www.refbejuso.ch/inhalte/kirche-und-staat.html.

Das Geschäft kommt nun im September in den Grossen Rat. Vorher wird es in der Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen SAK unter Anhörung der kirchlichen Partner behandelt.

Obwohl die ganze Thematik von den Kirchen weder gewünscht noch ausgelöst wurde, bietet die jetzige Situation für unsere Kirche eine grosse Chance: Falls der Grosse Rat den Vorschlägen der Regierung zustimmt, wird es möglich, auf der Basis eines neuen Finanzierungsmodells eine erhöhte Planungssicherheit zu erlangen. Denn die Pfarrstellen können so aus dem Budgetprozess und dem ständigen Spar- und Abbaudruck herausgenommen werden. Wie von der Synode gefordert, muss ein System entwickelt werden, das einerseits die Ansprüche aus den historischen

Rechtstiteln sichert. Andererseits sollte die Abgeltung der gesellschaftlich relevanten Leistungen der Landeskirchen im Sinne der zeitgemässen Kultur- und Sozialstaatlichkeit garantiert werden. Damit wäre die Finanzierung der Kirche dem staatlichen Budgetprozess entzogen. Die Abgeltung für die historischen Rechtstitel wäre fix und indexiert vereinbart. Die Vergütung für die gesellschaftlichen Leistungen wäre jeweils auf sechs Jahre gesichert, bevor sie neu ausgehandelt werden müsste.

Selbstverständlich muss in den Verhandlungen, so sie denn kommen, auf den bisherigen Summen beharrt werden, und der Kanton muss für den Aufbau und die Finanzierung eines Personalmanagements in Pflicht genommen werden. So wie es zurzeit im Rahmen der Auslagerung der psychiatrischen Kliniken aus der kantonalen Verwaltung geschieht.

Die Entwicklung eines Systems in der beschriebenen Art würde die ganze Kirche etwas unabhängiger von der Politik machen und ein moderneres Verhältnis zum Staat ermöglichen.

Selbstverständlich sind das erste Überlegungen, die intensiv mit allen Beteiligten diskutiert und weiterentwickelt werden müssten.

Dies vor allem auch mit den Hauptbetroffenen, der Pfarrrschaft, deren Bedenken und Anliegen ernst genommen werden müssen.

Je nach Entscheid des Grossen Rates im September muss für die Totalrevision des Kirchengesetzes ein Zeithorizont von vier bis sechs Jahren anvisiert werden, so dass allfällige Änderungen frühesten ab 2020 in Kraft treten würden.

Liebe Leserin, lieber Leser, nach Jahrzehnten des Erscheinens des Kreisschreibens lesen Sie heute die letzte Nummer. Mitte August erscheint erstmals das neue Kirchenmagazin ENSEMBLE, das in Zukunft 10 Mal pro Jahr erscheinen und verschiedene Inhalte der reformierten Landeskirche Bern-Jura-Solothurn bündeln wird.

Der Synodalrat wünscht Ihnen einen sonnigen und erholsamen Sommer und dankt Ihnen für Ihren steten Einsatz zum Wohl unserer Kirche!

Freundliche Grüsse, namens des Synodalrats

Andreas Zeller, Präsident

Beschlüsse

Traktandum 1: Eröffnung durch den Synodepräsidenten

Traktandum 2: Protokoll der Wintersynode vom 2. – 3. Dezember 2014; Genehmigung: Das Protokoll der Wintersynode vom 2. – 3. Dezember 2014 wird genehmigt.

Traktandum 3: Wahl eines Mitglieds der Rekurskommission (verschobenes Geschäft aus der konstituierenden Synode 2014; Besetzung des vakanten Sitzes eines deutschsprachigen Ersatzmitglieds). Wahl: Als (Ersatz-)Mitglied der Rekurskommission wird Stephanie Schwarz-Flückiger, Kirchlindach, gewählt.

Traktandum 4: Tätigkeitsbericht 2014; Genehmigung: Der Tätigkeitsbericht 2014 wird genehmigt.

Traktandum 5: Bericht «Ecoplan/Advocate», Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Beschluss: Die Synode nimmt vom Bericht «Ecoplan/Advocate» zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern Kenntnis. Sie nimmt in Ausübung ihres Vorberatungs- und Antragsrechtes zum Bericht Stellung. Die Stellungnahme der Synode zuhanden des Grossen Rates erfolgt im Rahmen von «Positionsbezügen» und auf der Grundlage der Synodeberatungen. Sie wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

Traktandum 6: Position des Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat, Vorberatungs- und Antragsrecht der Synode; Beschluss: Die Synode nimmt von der Position des bernischen Regierungsrates zum Verhältnis von Kirche und Staat Kenntnis. Sie nimmt in Ausübung ihres Vorberatungs- und Antragsrechtes zum Bericht des Regierungsrates Stellung. Die Stellungnahme der Synode zuhanden des Grossen Rates erfolgt im Rahmen von «Positionsbezügen» und auf der Grundlage der Synodeberatungen. In der Eingabe bekennt sich die Synode weiterhin zur gleichwertigen Partnerschaft zwischen Kirche und Staat. Die Stellungnahme wird namens der Synode vom Synodebüro unterzeichnet.

Traktandum 7: Jahresrechnung 2014; Genehmigung. Die Synode beschliesst:

- die in ihre Zuständigkeit fallenden Nachkredite im Betrag von CHF 747'879.44 zu bewilligen,
- zusätzlich CHF 437'900 in den Erneuerungsfonds Liegenschaften einzulegen,

- zusätzlich CHF 300'000 in die Vorfinanzierung für das Reformationsjubiläum 2017 einzulegen,
- den verbleibenden Ertragsüberschuss von CHF 103'179.03 dem Eigenkapital zuzuführen,
- die Jahresrechnung 2014 in der vorliegenden Fassung gutzuheissen,
- die Abrechnung des Finanzausgleichs der Kirchgemeinden zur Kenntnis zu nehmen,
- die Abrechnung der Aus- und Weiterbildung in Seelsorge AWS zur Kenntnis zu nehmen,
- die Abrechnung Verkauf Liegenschaft Gwatt zur Kenntnis zu nehmen,
- die Liegenschaft Ahornweg 2 zu entwiden und der Bilanzposition 1380 (Liegenschaften Finanzvermögen) zuzuweisen.

Traktandum 8: Zukunft der Kirchlich-Theologischen Schule Bern (KTS); Beschluss: Die Synode beschliesst die Innovation der Kirchlich-Theologischen Schule Bern (KTS) per Sommer 2018. Sie beschliesst eine Verlängerung der Probephase bis August 2018. Sie genehmigt für die KTS einen Finanzrahmen von jährlich CHF 350'000. Sie genehmigt die Änderung des KTS-Reglements gemäss Anhang. Der Synodalrat wird beauftragt, der Wintersynode 2016 ein Geschäft «Innovation KTS» zur Genehmigung vorzulegen.

Traktandum 9: Neue Liturgie für Ordination und Beauftragung; Genehmigung Beschluss: Die Synode genehmigt die Liturgien für Ordinations- und Beauftragungsgottesdienste für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Teil des Synodalverbandes und beschliesst, die Ordinationsformel der Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäss Ziff. 18a der «Ordnung für Ordinations- und Beauftragungsgottesdienst» mit dem Zusatz «die seelsorgerliche und spirituelle Begleitung» zu ergänzen.

Traktandum 10: Vision Kirche 21, Umsetzungsprozess Meilenstein 1 – Fragen stellen; Kenntnisnahme: Die Synode nimmt Kenntnis vom Umsetzungsprozess «Meilenstein 1 – Fragen stellen» der Vision «Kirche 21 – gemeinsam Zukunft gestalten» und sammelt als Auftakt im Rahmen von Gruppen-Workshops Fragen.

Traktandum 11: Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5 und 7, Bern, Verpflichtungskredit; Beschluss: Die Synode bewilligt einen Verpflichtungskredit von CHF 2'010'000 für die Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5 und 7.

Traktandum 12: Motion der Synodalen Andreas Aeschlimann und Hans Herren betreffend heilpädagogische kirchliche Unterweisung, Verbesserung der

Kostenbeteiligung; Abschreibung. Beschluss: Die Synode schreibt die Motion der Synodalen Andreas Aeschlimann und Hans Herren betreffend «Heilpädagogische kirchliche Unterweisung; Verbesserung der Kostenbeteiligung» ab.

Neue Vorstösse:

Traktandum 13: Motionen: Es sind keine Motionen eingereicht worden.

Traktandum 14: Postulat des Synodalen Hans Ulrich Germann, Religionsgesetzgebung; Beschluss: Das Postulat über die Religionsgesetzgebung wird nicht überwiesen.

Traktandum 15: Evtl. dringliche Motionen: Es sind keine dringlichen Motionen eingereicht worden.

Traktandum 16: Evtl. dringliche Postulate: Es sind keine dringlichen Postulate eingereicht worden.

Traktandum 17: Interpellationen: Es sind keine Interpellationen eingereicht worden.

Traktandum 18: Resolution der Gruppe Offene Synode (GOS), Appell Flüchtlingsfrage; Beschluss: Der Resolution für ein aktives und grosszügiges Engagement des Bundesrates und der Kirchgemeinden der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zugunsten von Flüchtlingen wird angenommen.

2

Medienmitteilungen Sommersynode vom 26. und 27. Mai 2015

Medienmitteilung vom 26. Mai 2015:

Expertenbericht als gute Basis für die weiteren Erörterungen zum Verhältnis «Kirche-Staat»

Der Bericht «Ecoplan / Advocate» zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern stellt nach Ansicht der Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eine gute Basis für die weiteren Erörterungen zum Thema dar. Das Kirchenparlament ruft den Grossen Rat auf, nicht der Versuchung zu erliegen, das Verhältnis unter rein finanziellen und juristischen Aspekten anzupassen, sondern angesichts der bedeutenden Leistungen der Kirchen dieses in

gegenseitiger Achtung auf der Grundlage der modernen Kultur- und Sozialstaatlichkeit weiterzuentwickeln.

Den Vormittag des ersten Sessionstages widmete die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn dem Expertenbericht «Ecoplan / Ad!vocate» zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern. Sie nahm dazu im Rahmen ihres Vorberatungs- und Antragsrechts (vgl. Art. 122, 3 der Verfassung des Kantons Bern) zuhanden des Grossen Rates Stellung. Dieser wird das Geschäft an seiner Septembersession beraten.

Die neun Positionsbezüge der Synode wurden nach lebhafter Diskussion und Bereinigung in der Schlussabstimmung ohne Gegenstimme gutgeheissen. Das Kirchenparlament stellte einleitend fest, dass der Expertenbericht als Grundlage für die Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat geeignet ist, auch wenn er gewisse Fehler, Lücken und Ungenauigkeiten aufweist. Die Synodalen sind überzeugt, dass der christliche Glaube und dessen Werte für die grosse Mehrheit der Bevölkerung bedeutsam sind. Auch angesichts des auf historischen Gegebenheiten beruhenden Verhältnisses würde jedoch die rein monetäre oder juristische Optik für dessen Neugestaltung zu kurz greifen. Denn die Kirchen – das gehe unmissverständlich aus dem Bericht hervor – würden bedeutend mehr leisten, als sie kosteten. Das für sie eingesetzte Geld komme der Allgemeinheit in grossem Masse wieder zugute. Das Verhältnis sei deshalb in gegenseitiger Achtung auf der Basis der modernen Kultur- und Sozialstaatlichkeit weiterzuentwickeln. Ein besonderes Augenmerk legten die Synodalen auf die Beiträge der Kirchen zum Service public in Randregionen, zum Verständnis zwischen Stadt und Land sowie zum Zusammenhalt in der Gesellschaft. Diesen Aspekten trage der Expertenbericht zu wenig Rechnung.

Am Nachmittag des ersten Sessionstages befassten sich die Synodalen mit dem Visionsprozess «Kirche 21». Die Arbeit wurde dezentral in Gruppen gemacht.

Medienmitteilung vom 27. Mai 2015:

Die Synode begrüsst die partnerschaftliche Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern

Die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat am zweiten Sessionstag ihre Stellungnahme zu den Vorschlägen des Regierungsrates zur Weiterentwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat im Kanton Bern verabschiedet. Das Kirchenparlament begrüsst, dass die Weiterentwicklung auf part-

nerschaftliche Weise mit einer Projektorganisation angepackt werden soll. Es stimmt der Übertragung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer vom Kanton Bern an die Kirchen zu, sofern ein verlässliches Finanzierungssystem garantiert wird. Im Weiteren genehmigte die Synode einstimmig die Rechnung 2014, die mit einem Ertragsüberschuss von 103'000 Franken abschliesst.

Im zweiten Teil der Debatte zum Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern formulierte die Synode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ihre Stellungnahme zu den Schlussfolgerungen des Regierungsrates zum Expertenbericht. Diese sehen eine Weiterentwicklung des Verhältnisses vor, beispielsweise mit einer Totalrevision des Kirchengesetzes, dem Übertragen der Anstellungen der Pfarrpersonen an die Landeskirchen und der Ausarbeitung eines neuen Finanzierungssystems.

Die Synode begrüsst, dass der Regierungsrat das Verhältnis von Kirche und Staat im Rahmen der geltenden Verfassung partnerschaftlich weiterentwickeln will. Sie stellt jedoch fest, dass die Schlussfolgerungen des Regierungsrates sich weitgehend auf das Finanzielle beschränken und die Leistungen der Landeskirchen zugunsten der Gesellschaft nur unzureichend berücksichtigt werden. Dem Vorhaben, die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer vom Staat an die Kirche zu übertragen, stimmt die Synode im Grundsatz zu. Sie verknüpft damit die Bedingung, dass der Kanton ein stabiles Finanzierungssystem garantiert. In der Diskussion wurde der Grosse Rat ermahnt, diesen Systemwechsel nicht für eine weitere Sparübung zu missbrauchen.

Die Synode kann nachvollziehen, dass der Kanton Bern auf die Ablösung der historischen Rechtsansprüche verzichten will. Andernfalls wäre dieser verpflichtet, der Evangelisch-reformierten Landeskirche eine erhebliche Ablösungssumme zu entrichten. Sie ruft aber in Erinnerung, dass ohne Ablösung die Verpflichtung zur Pfarrbesoldung für den Staat bestehen bleibt. In ihrer Stellungnahme unterstreicht die Synode zudem die Notwendigkeit einer aktiven Religionspolitik des Staates.

Die Rechnung 2014 der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wurde einstimmig genehmigt. Sie schliesst bei einem Ertrag von 25,7 Millionen Franken und einem Aufwand von 25,6 Millionen Franken mit einem Ertragsüberschuss von 103'000 Franken ab. Die deutliche Besserstellung gegenüber dem Budget resultierte einerseits aus Mehrerträgen dank der Auflösung der Rückstellung Gwatt-Verkauf, Rückerstattungen und Buchgewinnen, andererseits auch aus Budgetunterschreitungen. Eine neue Rückstellung in der Höhe von 300'000 Franken wurde im Hinblick auf das Reformationsjubiläum 2017 getätigt, wo sich die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an mehreren Projekten aktiv

beteiligen. Im Zusammenhang mit der Sanierung der Liegenschaften am Pavillonweg wurde eine Einlage in den Erneuerungsfonds von rund 438'000 Franken getätigt.

Mit einem Postulat wollte der Synodale Hans Ulrich Germann, Brügg, den Synodalrat beauftragen, Grundlagen zu erarbeiten und Möglichkeiten zu prüfen im Hinblick auf eine Erweiterung des Kirchengesetzes zu einem Religionsgesetz. In der engagierten Debatte wurden die Stossrichtung des Vorstosses begrüsst und die vielfältigen Bestrebungen zum ökumenischen und interreligiösen Dialog anerkannt. Die politischen Chancen eines zeitgemässen Religionsgesetzes wurden jedoch als derzeit gering eingeschätzt. Angesichts der ausführlichen und differenzierten Antwort des Synodalrates bezeichnete der Postulant seinen Vorstoss bereits als weitgehend erfüllt. Das Postulat wurde in der Folge abgelehnt.

Mit einer Resolution – sie wurde mit grossem Mehr überwiesen – richtet die Synode den Appell an den Bundesrat, angesichts der Flüchtlingstragödien auf dem Mittelmeer die Kontingente für Flüchtlinge aus vom Krieg betroffenen Ländern zu vergrössern und die Flüchtlinge in den meist armen Hauptaufnahmeländern verstärkt zu unterstützen. Sie bittet zudem die Kirchgemeinden, das Engagement der Hilfswerke aktiv zu unterstützen, gemäss dem Aufruf des Synodalrates Wohnraum zur Verfügung zu stellen und dazu beizutragen, dass Flüchtlinge offen und gastfreundlich aufgenommen werden.

Die Sommersynode der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat im Weiteren

- Stephanie Schwarz-Flückiger, Kirchlindach, zum Ersatzmitglied der Rekurskommission gewählt;
- einen Entscheid zur Zukunft der Kirchlich-Theologischen Schule Bern (KTS) getroffen, indem ab Sommer 2018 – auf der Basis der erfolgreichen Kooperation mit dem Campus Muristalden Bern – mit dem Modell «Innovation» eine schweizweite Lösung umgesetzt werden soll; die KTS führt Interessierte zu einer Spezial-Matura und öffnet ihnen damit den Weg zum Theologiestudium an den Universitäten Bern und Basel;
- die Liturgien für die Ordinations- und Beauftragungsgottesdienste für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Teil des Kirchengebiets genehmigt; diese waren, gestützt auf einen Grundsatzentscheid der Synode vom Dezember 2008, in einem mehrjährigen, breit abgestützten Prozess erprobt, ausgewertet und optimiert worden;

- einen Verpflichtungskredit von 2 Millionen Franken zwecks Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5 und 7 in Bern gutgeheissen; die beiden als erhaltenswert eingestuften ehemaligen Stadtvillen wurden vor mehr als 20 Jahren der Kirche vererbt; sie bieten preisgünstigen Wohnraum für Studierende.

3

Referendumpflichtiger Beschluss der Sommersynode 2015 Liturgien für Ordination und Beauftragung

Referendumpflichtiger Beschluss der Synodesession vom 26./27. Mai 2015: Neue Liturgien für Ordination und Beauftragung

Anlässlich der Sommersession vom 26./27. Mai 2015 hat die Synode Liturgien für Ordinations- und Beauftragungsgottesdienste im deutschsprachigen und französischsprachigen Teil des Synodalverbandes beschlossen (Traktandum 9).

Hiergegen kann das Referendum ergriffen werden

- a) von mindestens 20'000 in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten evangelisch-reformierten Kirchenmitgliedern;
- b) von mindestens 20 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, welche jede für sich in gesetzmässig einberufener und abgehaltener Kirchgemeindeversammlung einen dahingehenden Beschluss gefasst haben;
- c) von der Versammlung der Jurakirche.

Das Referendumsbegehren ist bis zum **16. November 2015** zuhanden des Synodalrates des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25, einzureichen.

Rechtsgrundlage: Art. 18 Buchst. b und Art. 23 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946 (KES 11.010) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. b und Art. 10 der «Jura-Konvention» vom 16. Mai/14. Juni 1979 (KES 71.120).

Liturgien für Ordinations- und Beauftragungsgottesdienste

Der «Aufbau» und die mit einem schwarzen Balken am linken Rand markierten Elemente sind verbindlich. Die andern Elemente können von Fall zu Fall frei gestaltet werden.

	Elemente	Hinweise
A	<i>Sammlung</i>	
1	Eingangsspiel und Einzug	Musik kurz! Variante: Intonation des ersten Liedes während des Einzugs und Stehenbleiben zum Eingangslied (Eröffnung der Feier durch gemeinsames Lied)
2	Eingangswort und Begrüssungen	Standard-Text als Vorschlag
3	Lied	
4	Gebet	
B	<i>Wortverkündung</i>	
5	Biblische Lesung(en)	eine längere oder zwei kürzere Lesungen
6	Lied oder Musik	
7	Predigt	
8	Musik (oder Predigtlied)	Predigtlied mit längerer Intonation oder Musik
9	Bekenntnis	
C	<i>Ordination/Beauftragung</i>	
10	Einführung	
11	Dankgebet	
12	Lied	
13	Anerkennung der Berufung und der Ausbildung	vocatio interna
14	Verpflichtung der Kirche	
15	Gelübde	
15a	Ordinationsgelübde der Pfarrerinnen und Pfarrer	
15b	Beauftragungsgelübde der Katechetinnen und Katecheten	
15c	Beauftragungsgelübde der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	
16	Epiklese mit Handauflegung	

17	Übergabe Ordinations- resp. Beauftragungsurkunde	
18	Ermächtigung	vocatio externa
18a	Ordinationsformel der Pfarrerinnen und Pfarrer	
18b	Beauftragungsformel der Katechet-innen und Katecheten	
18c	Beauftragungsformel der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone	
19	Sendung und Segen	
20	Lied oder Musik	
<i>D</i>	<i>Abendmahl</i>	mit einem ökumenisch erkennbaren Formular (Vorschlag: Formular 1 oder 2 der Taschenliturgie 2011)
21	Fürbitten	
<i>E</i>	<i>Ausgang/Sendung</i>	
22	Mitteilungen, Kollekte	
23	Lied	
24	Segen	
25	Ausgangsspiel und Auszug	

Ordination/Beauftragung

C

10 Einführung

Liebe Gemeinde

Die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn wollen allen Menschen in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat bekannt machen.

Hinweise

Synodepräsidium

Hier soll in gut reformierter Tradition und in ökumenischem Konsens das Verhältnis des ganzen Volkes Gottes zu den besonderen Beauftragten thematisiert werden.

Als Getaufte und Glieder der Kirche sind wir aufgerufen, einander und der Welt zu bezeugen, was wir von Gott im Glauben empfangen haben, vor Gott füreinander und für die Welt einzutreten und schliesslich einander und der Welt zu dienen mit den Gaben, die Gott uns gegeben hat.

Seit ihren Anfängen hat die Kirche auch Menschen beauftragt, welche die Gemeinschaft der Glaubenden und der Getauften angeleitet und unterstützt haben in ihrem Zeugnis, im Aufbau der Gemeinde, in der Diakonie, in der Liturgie und in der Weitergabe des Glaubens. Und seit ihren Anfängen ist es der Glaube der Kirche, dass solche Menschen der Kirche von Gott selbst gegeben sind, dass er selbst sie beruft.

Wir wollen deshalb mit Freude diese (*Anzahl sagen*) Schwestern und Brüder als Pfarrerinnen und Pfarrer, als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone und als Katechetinnen und Katecheten empfangen und zu ihrem Dienst beauftragen.

11 Dankgebet

Synodepräsidium

Lebendiger Gott,
wir danken dir, dass du Frauen und Männer in deinen Dienst berufst, an der Entfaltung deines Werkes mitzuwirken.

Jesus Christus, wir danken dir,
dass du uns vorausgegangen bist,
wir bitten dich,
stütze diese Frauen und Männer,
die sich auf besondere Weise in deinen Dienst stellen,
stehe ihnen zur Seite.

Heiliger Geist, wir danken dir,
dass du diese Frauen und Männer bis
hierher gestärkt hast,
wir bitten dich,
sei du weiter bei ihnen und begleite sie in
ihrem Amt,
deine Kirche anzuleiten und zu
unterstützen,
lebendige und gastfreundliche Zeugin
deines Wirkens in Worten und Taten zu
sein. Amen.

12 Lied

13 Anerkennung der Berufung und der Ausbildung

13a Pfarrerinnen und Pfarrer

SR-Präsidium

Liebe Gemeinde

(Anzahl) Ordinandinnen und (Anzahl)
Ordinanden werden heute im Namen und
Auftrag der Synode vom Synodarat der
Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn
zum Dienst in der Kirche ordiniert.

Wir anerkennen mit Freude den Willen
dieser Ordinandinnen und Ordinanden,
sich beruflich und persönlich in der Kirche
zu engagieren. Wir vertrauen darauf, dass
sich in ihrem Berufswunsch eine Berufung
ausdrückt.

Wir stellen fest, dass ihre Ausbildung zu
Pfarrern und Pfarrerinnen nach den
Ordnungen unserer Kirche erfolgt und
abgeschlossen worden ist.

Deshalb erklären wir, dass wir diese Ordi-
nandinnen und Ordinanden im Auftrag der
Kirche für das Amt des "Verbi divini
minister" (VDM), zur "Dienerin oder zum
Diener am göttlichen Wort" ordinieren.

13b Katechetinnen und Katecheten

SR-Präsidium

13c Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Liebe Gemeinde

(Anzahl) Katechetinnen und (Anzahl) Katecheten und (Anzahl) Sozialdiakoninnen und (Anzahl) Sozialdiakone werden heute im Namen und Auftrag der Synode vom Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für den Dienst in der Kirche beauftragt.

Wir anerkennen mit Freude den Willen dieser Katechetinnen und Katecheten, Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, sich beruflich und persönlich in der Kirche zu engagieren. Wir vertrauen darauf, dass sich in ihrem Berufswunsch eine Berufung ausdrückt.

Wir stellen fest, dass ihre Ausbildung zu Katechetinnen und Katecheten, zu Sozialdiakoninnen und Sozialdiakonen nach den Ordnungen unserer Kirche erfolgt und abgeschlossen worden ist.

Deshalb erklären wir, dass wir diese Personen im Auftrag der Kirche für das katechetische resp. sozialdiakonische Amt beauftragen.

14 Verpflichtungen der Kirche

14a Pfarrerinnen und Pfarrer

Ordinator/in

Liebe angehende Pfarrerinnen und Pfarrer
Mit der Ordination verbindet ihr euch mit der Kirche. Umgekehrt lässt sich die Kirche auf eine besondere Beziehung mit euch ein. Diese Verbindung umfasst ganz konkrete Verpflichtungen. Unsere Kirche wird sich für die Anerkennung eures Amtes in der weltweiten Kirche, beim Staat und in der Öffentlichkeit einsetzen.

Sie wird sich dafür einsetzen, dass ihr eure Aufgaben als Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in einem guten Umfeld sowie unter fairen Arbeitsbedingungen erfüllen könnt.
Sie wird euch in eurem Dienst beistehen und in ihren Fürbitten tragen

Kirchenordnung Art. 123-125 und 195

14b Katechetinnen und Katecheten

Beauftragter/in

14c Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Liebe (angehende) Katechetinnen und Katecheten

Liebe (angehende) Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Mit der kirchlichen Beauftragung verbindet ihr euch mit der Kirche. Umgekehrt lässt sich die Kirche auf eine besondere Beziehung mit euch ein. Diese Verbindung umfasst ganz konkrete Verpflichtungen.

Art. 136 und 197a
Art. 141 und 197b
(tritt am 1.7.2017 in Kraft, Übergangsfrist beachten)

Unsere Kirche wird sich für die Anerkennung eures Amtes in der weltweiten Kirche, beim Staat und in der Öffentlichkeit einsetzen.

bei Nachbeauftragungen wird das Wort "angehende KA oder SD" weggelassen

Sie wird sich dafür einsetzen, dass ihr eure Aufgaben als Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber in einem guten Umfeld sowie unter fairen Arbeitsbedingungen erfüllen könnt.

Sie wird euch in eurem Dienst beistehen und in ihren Fürbitten tragen

15 Gelübde

15a Ordinationsgelübde der Pfarrerinnen und Pfarrer

Ordinator/in

Als künftige Pfarrerinnen und Pfarrer frage ich euch vor Gott und der Kirche:

Art. 195 Absatz 4

Gelobt ihr,
die Frohe Botschaft von Jesus Christus
aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem
Wissen und Gewissen öffentlich zu ver-
künden?

VDM

Gelobt ihr,
zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für
alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in
Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und
Kultur gilt, und daher alles Unrecht und
jede leibliche, geistige und seelische Not
und deren Ursachen zu bekämpfen?

bei allen drei Ämtern gleich
Wortlaut entsprechend Art. 2
Absatz 4 der Kirchenverfas-
sung von 1946

Gelobt ihr,
in all eurem Wirken die Einheit der Kirche
in den vielfältigen Formen des Glaubens
und Handelns zu fördern,
zusammen mit allen Gliedern der Kirche,
den Ehrenamtlichen und den anderen
Mitarbeitenden am Aufbau der Gemeinde
mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und
Liebe, zum Besten von Kirche und Welt?

bei allen drei Ämtern gleich

Ist das euer Wille, so antwortet:
Ja, mit Gottes Hilfe.

15b Beauftragungsgelübde der Katechetinnen und Katecheten

Beauftragter/in

Als (künftige) Katechetinnen und Kate-
cheten frage ich euch vor Gott und der
Kirche¹:

Gelobt ihr,
die Frohe Botschaft von Jesus Christus
aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem
Wissen und Gewissen besonders Kindern,
Jugendlichen und Familien zu verkünden?

KA

¹ Dieses Gelübde für Katecheten/innen und Sozialdiakone/innen orientiert sich eng am Ordinationsgelübde für VDM.

Gelobt ihr,
zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für
alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in
Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und
Kultur gilt, und daher alles Unrecht und
jede leibliche, geistige und seelische Not
und deren Ursachen zu bekämpfen?

bei allen drei Ämtern gleich
Wortlaut entsprechend Art. 2
Absatz 4 der Kirchenver-
fassung von 1946

Gelobt ihr,
in all eurem Wirken die Einheit der Kirche
in den vielfältigen Formen des Glaubens
und Handelns zu fördern,
zusammen mit allen Gliedern der Kirche,
den Ehrenamtlichen und den anderen
Mitarbeitenden am Aufbau der Gemeinde
mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und
Liebe, zum Besten von Kirche und Welt?

bei allen drei Ämtern gleich

Ist das euer Wille, so antwortet:
Ja, mit Gottes Hilfe.

15c **Beauftragungsgelübde der Sozialdiakon-
innen und Sozialdiakone**

Beauftragter/in

Als (künftige) Sozialdiakoninnen und
Sozialdiakone frage ich euch vor Gott und
der Kirche:

Gelobt ihr,
die Frohe Botschaft von Jesus Christus
aufgrund der Heiligen Schrift nach bestem
Wissen und Gewissen in Wort und Tat zu
verkünden?

SD

Gelobt ihr,
zu bezeugen, dass die Frohe Botschaft für
alle Bereiche des öffentlichen Lebens, in
Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und
Kultur gilt, und daher alles Unrecht und
jede leibliche, geistige und seelische Not
und deren Ursachen zu bekämpfen?

bei allen drei Ämtern gleich
Wortlaut entsprechend Art. 2
Absatz 4 der Kirchenver-
fassung von 1946

Gelobt ihr,
in all eurem Wirken
die Einheit der Kirche in den vielfältigen
Formen des Glaubens und Handelns zu
fördern,
zusammen mit allen Gliedern der Kirche,
den Ehrenamtlichen und den anderen
Mitarbeitenden am Aufbau der Gemeinde
mitzuwirken, geleitet von Hoffnung und
Liebe, zum Besten von Kirche und Welt?

Ist das euer Wille, so antwortet:
Ja, mit Gottes Hilfe.

bei allen drei Ämtern gleich

16 Epiklese mit Handauflegung

Liebe Gemeinde

Wir bitten nun für unsere Pfarrerinnen
und Pfarrer/Katechetinnen und Kateche-
ten/Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
um den Beistand des Heiligen Geistes.

Liturgische Gestaltung:

1. Aufrufen des Namens und Epiklese mit
Handauflegung durch Ordinator/in resp.
Beauftrager/in

"Gott sende seinen Heiligen Geist auf dich,
damit du dein Amt nach seiner Gnade und
nach seinem Willen erfüllen kannst."
Amen.

2. Zuspruch durch die Gemeinde (gemäss
Beschluss des Synodalrates vom 28.8.14
soll ein geeignetes Lied komponiert
werden)

Ordinator/in, Beauftrager/in

Die Epiklese wird von
Ordinator/in resp. Beauftra-
ger/in gesprochen mit Hand-
auflegung (beide Hände über
dem Kopf). Die Abweichung
von der traditionellen Form
(Epiklese in Gebetsform) er-
möglicht den Verzicht auf
das Nennen des Namens.
Wichtig: dieser Teil muss 1:1
geübt werden: Gesten müs-
sen präzise sein; Grössen-
unterschiede zwischen Ordi-
nanden/innen und Ordina-
tor/in resp. zu Beauftragen-
den und Beauftrager/in sind
zu beachten.

17 **Übergabe der Ordinations- resp. Beauftragungsurkunde**

- Biblischer Geleitvers mit Handschlag
- Übergabe Synodus resp. schöne Ausgabe der Zürcher Bibel
- Einlageblatt (Name, biblischer
- Geleitvers, Datum der Feier)

SR-Präsidium

Die teilweise seit Jahrzehnten im Dienst stehenden KA und SD wählen den Bibelvers selber aus. **Zukünftig** wird der Vers für die KA analog zu den VDM von den Lehrkatechetinnen und Lehrkatecheten bestimmt, bei den SD von jemandem der Ausbildungsverantwortlichen.

18 **Ermächtigung**

18a **Ordinationsformel der Pfarrerinnen und Pfarrer**

Liebe Pfarrerinnen und Pfarrer

Im Namen unserer Kirche ermächtige ich euch, die Aufgaben auszuführen, die unsere Ordnungen dem Pfarramt zuweisen.

Wir übergeben euch die Verantwortung für

- die öffentliche Verkündigung der Frohen Botschaft und die Feier der Sakramente,
- die Gestaltung von Konfirmations-, Trau-, Abdankungs- und weiteren Gottesdiensten in besonderen Lebenslagen,
- katechetische und sozialdiakonische Aufgaben,
- die geistliche Leitung der Gemeinde,
- die seelsorgliche und spirituelle Begleitung.

Ordinator/in

Art. 123-125 und 195

18b	<p>Beauftragungsformel der Katechetinnen und Katecheten</p> <p>Liebe Katechetinnen und Katecheten Im Namen unserer Kirche ermächtige ich euch, die Aufgaben auszuführen, die unsere Ordnungen dem katechetischen Amt zuweisen.</p> <p>Wir übergeben euch die Verantwortung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Weitergabe der Frohen Botschaft an Kinder, Jugendliche und Familien in der Kirche und die damit verbundenen Aufgaben: - Ermutigt sie, aus dem Glauben heraus Verantwortung zu übernehmen für ihr Leben in dieser Welt und den Aufbau der Gemeinde. <p>Bewegt sie zu eigenem Denken und Handeln auf dem Hintergrund christlicher Ethik und Werte.</p>	<p>Beauftragter/in</p> <p>Art. 136 und 197a</p>
18c	<p>Beauftragungsformel der Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone</p> <p>Liebe Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone Im Namen unserer Kirche ermächtige ich euch, die Aufgaben auszuführen, die unsere Ordnungen dem sozialdiakonischen Amt zuweisen.</p> <p>Wir übergeben euch die Verantwortung für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die öffentliche Verkündigung der Frohen Botschaft für eine soziale und gerechte Gesellschaft, - die Sorge für ein Zusammenleben unterschiedlicher Menschen in Würde und Respekt, 	<p>Beauftragter/in</p> <p>Art. 141 und 197b</p>

- die Solidarität mit den Benachteiligten hier und weltweit und die materielle Unterstützung in Notlagen, damit euer Dienst ein Zeichen der Liebe Gottes für alle Menschen sei.

19 Sendung und Segen

Suchet in all eurem Reden und Tun Gottes Reich und seine Gerechtigkeit. Gott segne euch, dass auch ihr zum Segen werdet.
Amen.

Ordinator/in
Beauftragter/in

22 Lied oder Musik

D Abendmahl

Beteiligung der Neu-Ordinierten und Neu-Beauftragten mit Gruppe detailliert absprechen!

Fürbitten (ev. mit Lied)

Fürbitte für die Neu-Ordinierten/ Beauftragten (im Rahmen der Fürbitten):

Schenk ihnen in all ihrem Tun und Wirken Vertrauen in die schöpferische Kraft deiner Liebe,

dass sie ihre Gaben und ihr Wissen in ihrem Amt entfalten und weitergeben können,

dass sie auch ihre Grenzen wahrnehmen können im Wissen darum, dass sie nicht allein sind.

E Ausgang/Sendung

23 Mitteilungen, Kollekte

24 Lied

25 Segen

26 Ausgangsspiel/Auszug

Liturgie de consécration au ministère pastoral et au ministère diaconal, de reconnaissance de ministère des catéchètes professionnels

Introduction

La consécration et la reconnaissance de ministère sont des actes de reconnaissance, de dédicace et d'invocation, qui s'expriment par la prière et l'imposition des mains. Elles ne confèrent pas un état, mais elles introduisent dans un ordre ministériel; elles appellent donc l'installation.

La consécration et la reconnaissance de ministères sont à la fois unes et diverses.

Elles sont unes : c'est le même acte de reconnaissance, de dédicace et d'invocation pour les divers ministères.

Elles sont diverses ou diversifiées : elles concernent des ministères différents.

La consécration et la reconnaissance à des ministères différents seront donc célébrées lors d'un même culte. Cette manière de faire manifeste concrètement l'unité et la diversité des ministères.

Les textes liturgiques rappellent non seulement l'engagement du ministre, mais aussi la responsabilité de l'Eglise à l'égard du ministre qu'elle reçoit.

Pour exprimer le ministère d'unité, exercé collégalement dans les Eglises de la Réforme, la personne officiante — pasteur membre ou mandaté par le Conseil du Synode jurassien (organe exécutif de notre arrondissement) — célèbre l'acte de consécration et/ou de reconnaissance de ministère entourée d'un conseiller synodal, du président du Synode d'arrondissement, du président de la pastorale respectivement du représentant du corps diaconal, ainsi que d'un membre de la paroisse accueillant le culte synodal. Parmi les officiants, il y aura au moins un laïque et un pasteur.

Par décision de la pastorale jurassienne du 7 février 1995, le pasteur président le culte et le pasteur consacré portent la robe pastorale (dans notre Eglise, celle-ci est traditionnellement de couleur noire).

Il est souhaitable

- que la sainte cène soit célébrée lors de tout culte synodal ;
- que le nouveau consacré ne fasse pas partie des officiants de cette sainte cène ;
- que le pasteur officiant soit assisté du/des collègue(s) du lieu et des officiants locaux habituels pour la cène.

De plus la personne officiante veillera

- à contacter suffisamment tôt l'organiste et/ou le directeur du chœur;
- le cas échéant, à indiquer à l'assemblée en annonçant les cantiques les petites modifications dans la version d'Alléluia ;
- à contacter le sacristain ;
- à reconnaître les lieux et à organiser une « répétition » préalable incluant tous les officiants (« répétition » en particulier de l'acte de consécration et/ou de reconnaissance de ministère et de la cène).

Nous rendons les officiants attentifs à la nécessité d'adapter les textes, selon les cas, en genre et en nombre.

Liturgie

1. Orgue
2. Invocation et accueil
3. Cantique 21.01
4. Prière
5. Lectures bibliques
6. Cantique 22.05
7. Prédication
8. Orgue
9. Liturgie de consécration et de reconnaissance de ministère

9.1 Introduction

(président du Synode d'arrondissement)

Chers frères et sœurs,

Les Eglises réformées Berne-Jura-Soleure veulent annoncer, à tous et à toutes, en paroles et en actes, le message de Jésus-Christ.

Membres de l'Eglise, nous avons pour vocation de témoigner dans le monde de notre foi en Dieu. La foi nous encourage à nous mettre au service de ce monde et de nos sœurs et frères en Christ.

Grâce au témoignage de nos prédécesseurs, l'Eglise a pu, dès les premiers temps, guider la communauté des croyants et soutenir la transmission de la foi.

L'Eglise croit que Dieu a proclamé lui-même qu'il serait le pasteur des croyants.

9.2 Prière de reconnaissance

Dieu vivant,

Nous te remercions d'appeler des femmes et des hommes à ton service pour la poursuite de ton œuvre sur terre.

Jésus Christ, nous te remercions,

Toi qui nous as précédés auprès du Créateur,

Nous te prions,

Soutiens ces femmes et ces hommes, qui s'engagent à ton service dans un ministère de pasteur / de diacre / de catéchète,

Demeure à leurs côtés.

Esprit saint, nous te remercions,

Toi qui renouvelles les forces de ces femmes et de ces hommes,

Nous te prions,

Accompagne-les dans leur tâche,

Qu'ils soient de celles et ceux qui par leurs actes et leurs paroles

Contribuent à la mission de ton Eglise. Amen

9.3 Cantique 35.07

9.4 Reconnaissance de la vocation et de la formation

(représentant du Conseil synodal)

Pasteurs et diacres

Chers frères et sœurs,

Aujourd'hui, ... personnes voient leur ministère de pasteur / de diacre reconnu par les Eglises réformées Berne-Jura-Soleure et sont consacrées pour un service dans notre Eglise.

C'est avec joie que le Conseil synodal reconnaît la volonté de ces pasteurs / diacres de s'engager personnellement et professionnellement dans l'Eglise. Il est convaincu que c'est là l'expression de leur vocation.

Le Conseil synodal atteste que ces pasteurs / diacres ont suivi la formation requise et sont de la sorte dûment qualifiés au ministère en conformité avec le règlement de notre Eglise.

Le Conseil synodal se réjouit d'être ainsi en mesure de les consacrer au ministère pastoral / diaconal.

Catéchètes professionnels

Chers frères et sœurs,

Aujourd'hui, ... personnes voient leur ministère de catéchète professionnel reconnu par les Eglises réformées Berne-Jura-Soleure et sont chargés d'un service dans notre Eglise.

C'est avec joie que le Conseil synodal reconnaît la volonté de ces catéchètes de s'engager personnellement et professionnellement dans l'Eglise. Il est convaincu que c'est là l'expression de leur vocation.

Le Conseil synodal atteste que ces catéchètes ont suivi une formation en conformité avec le règlement de notre Eglise, une formation validée et reconnue par la remise du certificat de catéchète professionnel.

Le Conseil synodal se réjouit d'être ainsi en mesure de reconnaître leur ministère.

9.5 Engagements de l'Eglise

Pasteurs

Chers (*prénoms*),

Par la reconnaissance de votre ministère vous vous liez à l'Eglise et l'Eglise se lie à vous ; ce double lien comporte des obligations tout à fait concrètes.

En conscience et avec l'aide de Dieu, notre Eglise

s'engage à ce que votre ministère soit reconnu par les autres Eglises, par l'Etat et la société civile

elle s'engage à ce que votre activité professionnelle puisse se dérouler dans de bonnes conditions

elle s'engage à se souvenir de vous et à vous porter dans la prière.

Diacres et Catéchètes professionnels

Chers (*prénoms*),

Par la reconnaissance de votre ministère vous vous liez à l'Eglise et l'Eglise se lie à vous ; ce double lien comporte des obligations tout à fait concrètes.

En conscience et avec l'aide de Dieu, notre Eglise

s'engage à ce que votre ministère soit reconnu par les autres Eglises et par la société civile

elle s'engage à ce que votre activité professionnelle puisse se dérouler dans de bonnes conditions

elle s'engage à se souvenir de vous et à vous porter dans la prière.

9.6 Engagements

Pasteurs

Les pasteurs sont nommés...

en tant que pasteurs, dans la foi de l'Eglise et fidèles à l'Ecriture sainte vous engagez-vous

à proclamer que l'autorité de la Parole de Dieu s'étend à tous les domaines de la vie publique, que ce soit l'Etat, la société, l'économie, la culture ; qu'elle combat toute injustice et lutte contre la misère matérielle et morale, dans ses causes et dans ses manifestations ?

voulez-vous

prêcher la Parole de Dieu, célébrer les sacrements, pour rassembler et édifier l'Eglise ?

voulez-vous

témoigner de la force de l'Evangile dans tous les aspects de la vie ? accompagner les personnes qui vous sont confiées, quelles que soient leur condition ou leurs opinions ?

être discret dans vos propos et ne jamais trahir la confiance de celles et de ceux qui feront appel à vous ?

voulez-vous

avoir à cœur l'unité de l'Eglise dans la diversité de son témoignage et de son action ?

collaborer avec tous les membres de l'Eglise, bénévoles et professionnels, paroissiens et paroissiennes, pour travailler ensemble dans une même espérance et un même amour, pour le bien de l'Eglise et de la société ?

voulez-vous

veiller à votre équilibre personnel en vous ménageant des temps de prière, de formation et de repos ?

Prénoms des pasteurs

Est-ce bien là votre engagement et votre volonté ?

Oui, avec l'aide de Dieu.

(la question est répétée pour chaque pasteur qui répond personnellement)

Diacres

Les diacres sont nommés...

en tant que diacres, dans la foi de l'Eglise et fidèles à l'Ecriture sainte vous engagez-vous

à proclamer que l'autorité de la Parole de Dieu s'étend à tous les domaines de la vie publique, que ce soit l'Etat, la société, l'économie, la culture ; qu'elle combat toute injustice et lutte contre la misère matérielle et morale, dans ses causes et dans ses manifestations ?

voulez-vous

dans la fidélité de la mission de l'Eglise dans le monde, aider vos frères et vos sœurs à être témoins de Jésus-Christ ?

voulez-vous

témoigner de la force de l'Evangile dans tous les aspects de la vie ?
accompagner les personnes qui vous sont confiées, quelles que soient leur condition ou leurs opinions ?
être discret dans vos propos et ne jamais trahir la confiance de celles et de ceux qui feront appel à vous ?

voulez-vous

avoir à cœur l'unité de l'Eglise dans la diversité de son témoignage et de son action ?
collaborer avec tous les membres de l'Eglise, bénévoles et professionnels, paroissiens et paroissiennes, pour travailler ensemble dans une même espérance et un même amour, pour le bien de l'Eglise et de la société ?

voulez-vous

veiller à votre équilibre personnel en vous ménageant des temps de prière, de formation et de repos ?

Prénoms des diacres

Est-ce bien là votre engagement et votre volonté ?

Oui, avec l'aide de Dieu.

(la question est répétée pour chaque diacre qui répond personnellement)

Catéchètes professionnels

Les catéchètes sont nommés...

en tant que catéchètes, dans la foi de l'Eglise et fidèles à l'Ecriture sainte

vous engagez-vous

à proclamer que l'autorité de la Parole de Dieu s'étend à tous les domaines de la vie publique, que ce soit l'Etat, la société, l'économie, la culture ; qu'elle combat toute injustice et lutte contre la misère matérielle et morale, dans ses causes et dans ses manifestations ?

voulez-vous annoncer la Bonne Nouvelle de Jésus-Christ ?

voulez-vous la rendre accessible en particulier aux enfants et aux jeunes ?

voulez-vous

témoigner de la force de l'Évangile dans tous les aspects de la vie ?
accompagner les personnes qui vous sont confiées, quelles que soient leur condition ou leurs opinions ?
être discret dans vos propos et ne jamais trahir la confiance de celles et de ceux qui feront appel à vous ?

voulez-vous

avoir à cœur l'unité de l'Église dans la diversité de son témoignage et de son action ?
collaborer avec tous les membres de l'Église, bénévoles et professionnels, paroissiens et paroissiennes, pour travailler ensemble dans une même espérance et un même amour, pour le bien de l'Église et de la société ?

voulez-vous

veiller à votre équilibre personnel en vous ménageant des temps de prière, de formation et de repos ?

Prénoms des catéchètes

Est-ce bien là votre engagement et votre volonté ?

Oui, avec l'aide de Dieu.

(la question est répétée pour chaque catéchète qui répond personnellement)

9.7 Epiclèse et imposition des mains

(Pasteur officiant, président du Synode d'Arrondissement, conseiller synodal, présidente de la pastorale)

Dans la prière,
demandons à l'Esprit Saint,
sa présence, sa force, sur ces pasteurs / diacres / catéchètes.
Nous t'en prions, Dieu vivant,
accorde ton Esprit saint à *prénoms*
qu'il/elle puisse accomplir son ministère
avec l'aide de ta grâce et selon ta volonté,
Amen

(l'imposition des mains est répétée pour chaque pasteur / diacre / catéchète)

9.8 Remise du certificat de consécration / de reconnaissance de ministère et accueil

(Conseiller synodal, présidente de la pastorale)

remise du certificat et du cadeau par XX au nom du Conseil synodal
parole d'accueil par YY au nom de la pastorale

9.9 Déclaration de reconnaissance de ministère

Pasteurs

Chers (prénoms),

En vous confiant l'annonce de l'Evangile et la célébration des sacrements ;
la tâche d'accompagner celles et ceux qui vous sont confiés dans tous les moments de la vie ;
le souci de la transmission de la foi ;
la direction spirituelle de la communauté,
l'Eglise vous installe dans votre ministère pastoral.

Diacres

Chers (prénoms),

En vous confiant l'annonce de l'Evangile, pour former et entraîner celles et ceux que vous rencontrerez au service et au témoignage dans le monde, l'Eglise vous installe dans votre ministère diaconal.

Catéchètes

Chers catéchètes,

En vous confiant l'annonce de l'Evangile aux enfants et aux jeunes, leur accompagnement dans cette étape de la vie, l'Eglise vous installe dans votre ministère.

9.10 Bénédiction

Que vos actes et vos pensées annoncent le Royaume de Dieu et sa justice.
Que Dieu vous bénisse et vous garde. Amen.

10. Orgue
11. Prière d'intercession
12. Cantique 36.21 ou 62.02
13. Liturgie de sainte cène
14. Cantique 46.06 ou 62.79
15. Envoi et bénédiction
16. Orgue

Der Synodalrat hat in seiner Sitzung vom 18. Juni 2015 die Nachführung der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030) beschlossen.

Die Nachführung der Dienstanweisung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 24. August 2005 (KES 41.030) ist Ausfluss der Umsetzungsarbeiten der Kirchenordnungsrevision (Kirchenordnung vom 11. September 1990; KES 11.020) sowie der Neuregelung hinsichtlich der Tätigkeitsfelder der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer zwischen dem Kanton Bern und den Reformierten Kirchen Bern–Jura–Solothurn. Entsprechend mussten zahlreiche innerkirchliche Verordnungen angepasst beziehungsweise neu erlassen werden, wie etwa die Verordnung über die Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer vom 12. September 2013 (KES 32.010), die Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen vom 21. Juni 2012 (KES 45.010), die Verordnung über die Ordination, die Beauftragung und die Einsetzung in das Amt vom 21. Juni 2012 (KES 45.020) oder die Verordnung über die Beratung, Unterstützung und Aufsicht vom 13. Dezember 2012 (KES 45.030). In diesem Zusammenhang ist ebenfalls die Dienstanweisung an die neuen Regelungen anzupassen. Es handelt sich im Vorliegenden ausschliesslich um diverse redaktionelle Nachführungen ohne materielle Auswirkungen. Schwerpunktmässig werden folgende Bestimmungen angeglichen: Art. 2 (Grundlage und Zweck): Gleichwertigkeit der verschiedenen kirchlichen Ämter, Art. 3 (Geltungsbereich und Verbindlichkeit): Einbezug der Regionalpfarrerinnen und Regionalpfarrer bei Konflikten, Art. 4 (Grundauftrag): Rechtlicher Rahmen des Pfarrdienstes aus der Ordination durch die Kirche, Art. 5 (Ordination): Einmaligkeit der Ordination und Möglichkeit des Entzugs der mit der Ordination verbundenen Rechte, Art. 5a (Pfarramt): Stellung des Pfarramtes in der Kirchgemeinde, Art. 6 (Einsetzung in das Amt): Geltungsbereich der Installation, Art. 12 (Arbeitsfelder): Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeinderat, Art. 44 (Kirchgemeinderat): Teilnahme der Pfarrpersonen an den Sitzungen des Kirchgemeinderates, Art. 45 (Kolleginnen und Kollegen): Zusammenarbeitsverhältnis der Pfarrpersonen untereinander sowie mit weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Art. 47 (Gottesdienstliche Handlungen nicht ordinierter Personen): Rücksprache mit dem Pfarramt und Beachtung der diesbezüglichen Bestimmungen, Art. 52 (Andere Religionen): Vertieftes Verständnis für das Judentum und den Islam. Im Weiteren kam der Synodalrat überein, dass bezüglich der Dichte der Fussnoten keine Notwendigkeit mehr bestünde. Die bisherige Auffassung, jede Bestimmung in der Dienstanweisung

auf ihre Rechtsgrundlage hin auszuweisen, gilt als überholt. Entsprechend wurde der grösste Teil der Fussnoten gestrichen.

Das Inkrafttreten ist auf den 1. September 2015 festgesetzt. Der Rechtstext kann auf www.refbejuso.ch/Erlasse unter der KES-Nummer KES 41.030 eingesehen und heruntergeladen werden.

Als Papierausdruck kann der Erlass auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

5

Referendumspflichtiger Beschluss der Sommersynode 2015 Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5/7

Referendumspflichtiger Beschluss der Synodesession vom 26./27. Mai 2015: Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5/7, Bern, Verpflichtungskredit

Anlässlich der Synodesession vom 26./27. Mai 2015 ist – im Rahmen des Traktandums 11 – folgender Beschluss gefasst worden:

«Die Synode bewilligt einen Verpflichtungskredit von CHF 2'010'000 für die Sanierung der Liegenschaften Pavillonweg 5 und 7.»

Der Beschluss zum Verpflichtungskredit steht unter dem Vorbehalt, dass vom Finanzreferendum kein Gebrauch gemacht wird.

Das Referendum kann ergriffen werden

- a) von mindestens 20'000 in kirchlichen Angelegenheiten stimm-berechtigten evangelisch-reformierten Kirchenmitgliedern, oder
- b) von mindestens 20 evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, welche jede für sich in gesetzmässig einberufener und abgehaltener Kirchgemeindeversammlung einen dahingehenden Beschluss gefasst haben, oder
- c) von der jurassischen Kirchenversammlung.

Das Referendumsbegehren ist bis zum **16. November 2015** zuhanden des Synodalrates des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25, einzureichen.

Rechtsgrundlage: Art. 18 Buchst. c und Art. 23 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19.3.1946 (KES 11.010) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Buchst. c und Art. 10 der «Jura-Konvention» vom 16.5./14.6.1979 (KES 71.120).

6**Beschluss der Sommersynode 2015
Reglement für die Kirchlich-Theologische Schule Bern,
Anpassung der Artikel 1a und 1b**

Die Sommersynode 2015 hat die Anpassung der Artikel 1a und 1b des Reglements für die Kirchlich-Theologische Schule Bern vom 13. Juni 1995 (KTS-Reglement; KES 34.620) verabschiedet.

Gemäss geltendem Wortlaut von Art. 1a Abs. 4 des KTS-Reglements ist der Probetrieb mit dem Campus Muristalden für die Dauer von zwei zweijährigen Kursen festgesetzt worden, d.h. bis August 2016 (Synodebeschluss vom 25. Mai 2011). Die Synode hat nun beschlossen, die Verlängerung bis Ende August 2018 weiterzuführen. Die Verlängerung des Probetriebes bis Ende August 2018 bedarf demnach einer Reglementsanpassung. Art. 1a Abs. 4 wurde nun dahingehend abgeändert, dass nach Ablauf des Probetriebes die Leistungsvereinbarung der Synode zur unbefristeten Fortführung vorzulegen ist. Ohne ihre Zustimmung gilt die Leistungsvereinbarung als auf das Ende des Probetriebes gekündigt. Infolge der Verlängerung ist ebenfalls Art. 1a Abs. 5 KTS-Reglement anzupassen. Der bisherigen Wortlaut «Die Leistungsvereinbarung ist erstmals auf das Ende des zweiten zweijährigen Kurses beidseitig kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr» wird wie folgt geändert: «Die Leistungsvereinbarung ist beidseitig kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr.» Zudem darf der finanzielle Aufwand der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, einschliesslich einmalige Kosten für die Neuorganisation, jedoch ohne Anrechnung der Schulgeldbeiträge, während dem gesamten Probetrieb die jährlichen Gesamtkosten von Fr. 350'000.- nicht übersteigen (neu Art. 1b KTS-Reglement).

Das Inkrafttreten ist am 27. Mai 2015 erfolgt. Der Rechtstext kann auf www.refbejuso.ch/Erlasse unter der KES-Nummer KES 34.620 eingesehen und heruntergeladen werden.

Als Papierausdruck kann der Erlass auch bestellt werden bei: Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Zentrale Dienste, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25 (bitte adressiertes Rückantwortcouvert beilegen).

Im Rahmen der diesjährigen Ergänzungswahlen hat der Synodalrat am 18. Juni 2015 (mit sofortigem Inkrafttreten) die folgende Anordnung erlassen:

Wahlordnung über die Ergänzungswahlen in die Synode (Herbst/Winter 2015)

Der Synodalrat,

in Berücksichtigung, dass im Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern 8 Synodesitze vakant sind, nämlich aus den Bezirken Solothurn (1), Seeland (2), Oberaargau (1), Bern-Stadt (1) und Thun (3),

zum Zweck, an der Synodesession vom 8. Dezember 2015 die Ergänzungswahlen zu erwahren und damit die Synode zu komplettieren,

gestützt auf Art. 63 Abs. 3 Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 , Art. 2 Abs. 2 Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 23. Dezember 1958 und Art. 7 Abs. 1 des Reglements über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement) vom 28. Mai 2013,

beschliesst,

Art. 1 Rücktrittserklärung

Rücktrittserklärungen von Synodalen, die erst nach dem 15. Juni 2015 erfolgen, werden nicht im diesjährigen Ergänzungswahlverfahren berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 Synodewahlreglement).

Art. 2 Koordination

- ¹ Der Bezirksvorstand koordiniert das Vorgehen beim Eruiern des Sitzanspruchs und ist bestrebt, im Konfliktfall eine Einigung herbeizuführen.
- ² Er legt fest, innert welcher Frist die Kirchgemeinden ihre Wahlvorschläge einreichen müssen.

Art. 3 Wahlvorschlag

- ¹ Enthält das Organisationsreglement des Bezirks keine andere Festlegung, so stellt das zuständige Organ der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag auf.
- ² Es können nur wahlfähige Personen vorgeschlagen werden.

- 3 Der Wahlvorschlag ist dem Bezirk spätestens am 14. August 2015 mitzuteilen, falls der Bezirksvorstand keine andere Festlegung getroffen hat.

Art. 4 Durchführung der Wahl

- 1 Gemäss den Bestimmungen des Bezirks nimmt die Bezirkssynode oder der Bezirksvorstand bis zum 21. September 2015 die Ergänzungswahl vor.
- 2 Werden nicht mehr Vorschläge eingereicht als Personen zu wählen sind, kann das Wahlorgan die Vorgeschlagenen als still gewählt erklären.

Art. 5 Wahlanzeige, Nichtannahmeerklärung

- 1 Die Wahl wird der betroffenen Person umgehend schriftlich mitgeteilt.
- 2 Die gewählte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Wahlanzeige gegenüber dem Wahlorgan erklären, dass sie die Wahl nicht annimmt.

Art. 6 Mitteilung an Synodalrat

- 1 Der Bezirk stellt innert 10 Tagen nach Durchführung der Wahl, spätestens aber bis zum 12. Oktober 2015, der Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ein Doppel des Wahlprotokolls sowie allfällige Nichtannahmeerklärungen zu.
- 2 Fand eine geheime Wahl statt, so sind die Wahlzettel oder -listen in versiegelter Form beizulegen.

Art. 7 Kirchlicher Bezirk Solothurn

- 1 Im kirchlichen Bezirk Solothurn nimmt die Bezirkssynode die Ergänzungswahl vor.
- 2 Im Übrigen bleiben die besonderen Bestimmungen für die Ergänzungswahl von Personen aus dem kirchlichen Bezirk Solothurn vorbehalten.

Im August und September dieses Jahres finden zum zweiten Mal nach 2012 gemeinsame Konferenzen aller Berufsgruppen und der Kirchgemeindepräsidien statt. Die Wahl des Hauptthemas «Kirche 21 – gemeinsam Zukunft gestalten» steht im Zeichen des Visionsprozesses «Kirche 21», der von 2015 bis 2017 dauert. 2015 steht unter dem Titel «Fragen stellen». An den Konferenzen sollen die relevanten Fragen gesammelt werden, die beantwortet werden müssen, um die Kirche der Zukunft gemeinsam zu gestalten.

Die Teilnahme an den Konferenzen ist verbindlich. Es besteht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Daten und Konferenzorten zu wählen und sich für eines der Konferenzdaten anzumelden. Mitte Mai wurden die Berufsgruppen und die Kirchgemeindepräsidien mit einer Einladung bedient.

Daten und Orte

- Montag, 10. August 2015, Interlaken: Kirchgemeindehaus, Herziggässli 21, 3800 Matten
- Dienstag, 11. August 2015, Langenthal: Forum Geissberg, Melchnaustrasse 9, 4900 Langenthal
- Montag, 17. August 2015, Bern: Bürenpark, Grosser Saal, Büenstrasse 8, 3007 Bern
- Dienstag, 18. August 2015, Burgdorf: Kirchgemeindehaus, Lyssachstrasse 2, 3400 Burgdorf
- Mittwoch, 19. August 2015, Köniz: Kulturhof Schloss Köniz, Muhlerstrasse 11, 3098 Köniz
- Montag, 24. August 2015, Biel/Nidau (französischsprachig): Kirchgemeindehaus, Aalmattenweg 49, 2560 Nidau
- Dienstag, 25. August 2015, Spiez: Gemeindezentrum, Lötschbergsaal, Thunstrasse 2, 3700 Spiez
- Mittwoch, 26. August 2015, Solothurn: Kirchgemeindehaus, Solothurnstrasse 11, 4562 Biberist
- Montag, 14. September 2015, Moosseedorf: Kirchgemeindehaus, Moosstrasse 4, 3302 Moosseedorf
- Dienstag, 15. September 2015, Thun: Kirchgemeindehaus, Frutigenstrasse 22, 3600 Thun

- Mittwoch, 16. September 2015, Lyss: Hotel Weisses Kreuz, Marktplatz 15, 3250 Lyss

Zeitraumen

Eintreffen um 17.30 Uhr (Begrüssung), Konferenzbeginn um 18.00 Uhr, mit anschliessendem Apéro, Ende der Konferenzen jeweils gegen 21.30 Uhr.

Anmeldung, weitere Informationen und der Flyer «Kirche 21» unter: www.refbejuso.ch/konferenzen2015.html.

Für weitere Informationen zu den Konferenzen: Margrit Sager, margrit.sager@refbejuso.ch.

Der Synodalrat freut sich bereits heute auf Ihre Fragen im Hinblick auf die Vision «Kirche 21».

9

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz Neuer Vertrag mit Beratungsstelle

Seit 2007 besteht zwischen der Frauenzentrale Bern und Refbejuso eine Vereinbarung über die Beratungsleistungen bei sexueller Belästigung für weibliche Mitarbeitende der gesamtkirchlichen Dienste (gkD) sowie von Kirchgemeinden und Bezirken innerhalb von Refbejuso (den männlichen Mitarbeitenden der gkD steht die Sozialberatungsstelle der SBB zur Verfügung).

Personelle Veränderungen in der Frauenzentrale haben dazu geführt, dass die vorgesehenen Leistungen nicht mehr erbracht werden können, die Auflösung des Vertrags war die Folge.

Nach diversen Abklärungen konnte ein neuer Vertragspartner für das wichtige Beratungsangebot abgeschlossen werden: Neu ist bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz die «Mobbing-Beratungsstelle Zürich – Bern» Ansprechpartnerin für weibliche Mitarbeitende der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sowie für alle Mitarbeitenden von Kirchgemeinden und Bezirken innerhalb von Refbejuso.

Adresse: Mobbing-Beratungsstelle Bern, Bonstettenstrasse 15, 3012 Bern, 031 381 49 50.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

«Denkt an die Gefangenen, als ob ihr mit ihnen im Gefängnis wärt.» (Hebr. 13:3, Basisbibel) – die Schweizerische Bibelgesellschaft stellt zum diesjährigen Bibelsonntag am 30. August 2015 die Bibel für Inhaftierte in den Mittelpunkt. Die biblischen Erzählungen sollen Mut machen, sich mit der eigenen Geschichte auseinanderzusetzen. Die Kollekte und Spenden werden für das Inlandprojekt «Bibeln für Gefangene» erbeten, damit Häftlinge in der Schweiz auf Wunsch kostenlos eine Bibel in ihrer Muttersprache erhalten.

Ab Ende Juli sind unter www.die-bibel.ch theologische Reflexionen, Gottesdienstmodelle und Bibelmeditationen als Hilfe zur Gestaltung eines Bibelsonntags sowie eine Kollekten-Ansage. Auf Wunsch kann die vollständige Dokumentation auch in gedruckter Form bei der Schweizerischen Bibelgesellschaft (eva.thomi@die-bibel.ch) zum Preis von 10 Franken bezogen werden.

Der Synodalrat dankt Ihnen herzlich für Ihr Engagement und Ihre Spenden und bittet die Kirchgemeinden, die Kollekte für den Bibelsonntag auf das Konto der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, PC 30-5847-3 zu überweisen. Besten Dank.

Weitere Informationen: www.refbejuso.ch/strukturen/finanzen/kollekten.html,
www.die-bibel.ch/de/mainpages/services/kirchliche-arbeit/bibelsonntag

Bettagsbotschaft des Synodalrates

Bitte beachten Sie die beigelegte Bettagsbotschaft. Die Botschaft ist auch auf der Startseite von www.refbejuso.ch aufgeschaltet.

Kollektenaufruf Bettagskollekte 2015

Die Bettagskollekte ist für Brot für alle (Bfa) bestimmt. Der Synodalrat bedankt sich für Ihre Spende an Brot für alle, dem developmentpolitischen Dienst der evangelischen Kirchen der Schweiz, mit dem wir als reformierte Landeskirche eng verbunden sind und zusammenarbeiten.

Er bittet die Kirchgemeinden, die Kollekte für den Betttag auf das Konto der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, PC 30-5847-3 zu überweisen. Informationen zu Bfa finden sich auf www.brotfueralle.ch.

Ökumenische Bettagsgottesdienste

Am Betttag werden in einigen Kirchgemeinden ökumenische Gottesdienste durchgeführt. Es ist den teilnehmenden Kirchen überlassen, wie sie die Kollekte untereinander aufteilen. Der Anteil der Reformierten ist für «Brot für alle» bestimmt (Kollekte bitte an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn überweisen). Falls kein ökumenischer Anlass an Betttag stattfindet, sondern ein reformierter Gottesdienst, muss die ganze Kollekte an die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, PC 30-5847-3, überwiesen werden, da die Bettagskollekte eine gesamtkirchliche Kollekte ist.

Die Kollekte des Kirchensontags 2015, der unter dem Rahmenthema «Die Kirche zum Klingen bringen» stand, ergab 52'638.15 Franken (Ergebnisse der Vorjahre: 2014: CHF 58'997.50, 2013: CHF 52'735.15, 2012: CHF 47'170.55).

Die Kirchensontagskollekte wurde zu gleichen Teilen (je CHF 17'546.05) an folgende Organisationen vergeben:

Bern: «Metalchurch»

Metalchurch bietet kirchliche Heimat für Menschen, die sich wegen ihres speziellen Musikgeschmacks und Lebensstils von klassischen kirchlichen Angeboten sonst kaum angesprochen fühlen. Sie berät Kirchgemeinden in Fragen rund um musikalische Subkulturen.

L'Arrondissement du Jura: 1. Ecole de musique du Jura-bernois und 2. Ecole Jurassienne et Conservatoire de Musique

In abgelegenen Regionen ist es besonders wichtig, dass der Zugang zu einer seriösen musikalischen Ausbildung vor Ort gewährleistet ist. Die Musikschulen des Arrondissement du Jura arbeiten immer wieder mit kirchlichen Institutionen zusammen. Sie benötigen wegen ihrer geografisch komplexen Lage mehr Standorte als üblich.

Solothurn: Chor der Nationen

Der Chor gibt Migrantinnen, Migranten und Einheimischen die Gelegenheit, beim gemeinsamen Singen das Zusammensein zu lernen und zu geniessen. Zurzeit besteht der Chor in Solothurn aus Frauen und Männer aus 18 Nationen.

Der Synodalrat bedankt sich bei allen Beteiligten für das gute Kollekten-Ergebnis.

13**Neue Pfarrerrinnen und Pfarrer
Amtseinsetzungen**

Pfrn. Anika Mudrack (vorher i. A. St.) in der Kirchgemeinde Interlaken. Die Amtseinsetzung fand am 21. Juni 2015 in der Schlosskirche Interlaken statt, als Installator wirkte Pfr. Roland Klingbeil.

Pfrn. Anja Michel (vorher Klinikpfarrerin UPD Bern) in der Kirchgemeinde Rapperswil-Bangerten. Die Amtseinsetzung findet am 16. August 2015 in der Kirche Rapperswil-Bangerten statt, als Installator wirkt Pfr. Ueli Haller.

Pfr. Beat Kunz (vorher in Sutz), in der Kirchgemeinde Jegenstorf-Urtenen. Die Amtseinsetzung findet am 23. August 2015 in der Kirche Urtenen statt, als Installator wirkt Pfr. Alexander Kurz.

Pfr. Dieter Alpstätg (vorher Rüti bei Büren), in der Kirchgemeinde Bätterkinden. Die Amtseinsetzung findet am 30. August 2015 in der Kirche Bätterkinden statt, als Installator wirkt Pfr. Heiner Voegeli.

Am 20. August erscheint die erste Ausgabe des neuen Kirchenmagazins ENSEMBLE der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, so wie es von der Wintersynode 2014 beschlossen wurde. Das erste ENSEMBLE wird als spezielle Themenummer noch ohne «Kreisschreiben», resp. «Circulaire» erscheinen.

Ab der zweiten Ausgabe des ENSEMBLE, die Ende September bei den Leserinnen und Lesern sein wird, werden das «Kreisschreiben» sowie das französischsprachige «Circulaire» als offizielles Mitteilungsorgan des Synodalarates der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn in das Kirchenmagazin integriert.

- Redaktionsschluss für die Ausgabe von Ende September: 21. August 2015
- Redaktionsschluss für die Ausgabe von Ende Oktober: 21. September 2015

Der Gemeinschaftsversand wird bis auf weiteres wie bis anhin durchgeführt.

Beilagen für den Gemeinschaftsversand (GV) vom September sind anzumelden bis am 15. August (kein GV im August!), für den Versand im Oktober bis am 15. September bei den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kommunikationsdienst, kommunikation@refbejuso.ch.

Bei Annahme des Gesuches müssen zwei druckfertige Muster bis am 20. August, resp. 20. September, beim Kommunikationsdienst eintreffen.

Die Beilagen müssen fertig gedruckt, kopiert oder vervielfältigt bis spätestens 23. August, resp. 23. September bei Stämpfli AG Bern, Grafisches Unternehmen, Wölflistrasse 1, 3001 Bern, Telefon 031 300 64 39, sein. Es können nur rechtzeitig eingereichte Beiträge und Beilagen berücksichtigt werden.

Bern, 1. Juli 2015/kfr

NAMENS DES SYNODALRATS

Der Präsident:



Andreas Zeller

Leiter Kommunikationsdienst:



Hans Martin Schaar

Beilagen zu diesem Kreisschreiben

	Pfarrämter/Prediger / G1	KGR-Präsidenten / KBZ-Präsidentinnen / G2	KUW-Mitarbeitende / G3	Sozialdiakoninnen / Sozialdiakone / G4	Mitglieder der Synode / G5	Katechetinnen / Katecheteten / G6	Weitere Interessierte / G7
Bettagsbotschaft	X	X	X	X	X	X	X
Kollektenaufruf zum Bettag	X	X					

Adressänderungen

Bitte Adressänderungen rechtzeitig mitteilen an:

zd@refbejuso.ch oder 031 340 24 24. Danke.

Newsletter abonnieren

Der Newsletter kann unter www.refbejuso.ch/publikationen/newsletter.html abonniert werden.